



1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Bestellungen von Werkleistungen durch die ALPINE-ENERGIE Deutschland GmbH (nachfolgend „AG“ genannt) gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.
- 1.2 Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“ genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur dann, wenn der AG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt oder diese Bedingungen eine zwingende gesetzliche Regelung wiedergeben.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die vom AN auszuarbeitenden Angebote sind für den AG unverbindlich und kostenlos. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, hält sich der AN einen Monat an sein Angebot gebunden.
- 2.2 Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
- 2.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes – in Form einer Bestellung des AG - zustande.

3. Art und Umfang der Leistung

- 3.1 Die vom AN auszuführende Leistung bestimmt sich nach den Bedingungen des Vertrages und den in Ziffer 3.2 genannten Vertragsbestandteilen.
- 3.2 Für die auszuführende Leistung und für das Vertragsverhältnis gelten insgesamt folgende Bestandteile, wobei bei Widersprüchen die nachfolgende Reihen- und Rangfolge maßgebend ist:
- die Bestimmungen der Bestellung,
 - der ggf. der Bestellung zugrunde liegende Rahmenvertrag,
 - alle technischen Vorschriften und Normen in der jeweils neuesten Fassung, wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme
 - die Planungs- und Ausführungsrichtlinien des AG,
 - die einschlägigen, baupolizeilichen, berufsgenossenschaftlichen, gesetzlichen Regeln nebst Verordnungen,
 - die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C);
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG
 - §§ 631 ff BGB.
- 3.3 Unter Berücksichtigung der Interessen des AN ist der AG berechtigt, nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, anzuordnen. Der AN ist verpflichtet, dem AG vor Ausführung der Leistung ein Nachtragsangebot vorzulegen, in dem er die für die Leistungsänderung entstehenden Mehr- oder Minderkosten darlegt. Ferner sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Leistungszeitraum anzugeben.
- 3.4 Der AN ist verpflichtet, eine geänderte oder zusätzliche Leistung auch dann auszuführen, wenn der AG und der AN vor der Ausführung der Arbeiten noch keine Vereinbarung, in der die Auswirkung der Leistungsänderung auf die Vergütung und auf die vereinbarten Ausführungsfristen festgelegt wurde, getroffen haben.
- 3.5 Der AN hat die geschuldeten Leistungen grundsätzlich durch

eigenes, hinreichend qualifiziertes Personal zu erbringen und in laufender Abstimmung mit dem AG auszuführen. Die Vergabe von Unteraufträgen zur Erfüllung des Vertrages darf der AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG erteilen. Die Zustimmung des AG entbindet den AN nicht von seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen.

- 3.6 Stundenlohnarbeiten dürfen nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ausgeführt werden. Die Stundennachweise müssen durch die örtliche Bauleitung des AG täglich schriftlich bestätigt werden.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der AG vergütet dem AN die im Vertrag vereinbarten Preise. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer. Sofern zwischen dem AG und dem AN keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist eine Gleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten ausgeschlossen.
- 4.2 Der AN ist verpflichtet, unverzüglich nach Auftragserteilung eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vorzulegen. Solange die Freistellungsbescheinigung nicht vorgelegt wird, ist der AG berechtigt, von fälligen Zahlungen den nach § 48 EStG erforderlichen Einbehalt vorzunehmen.
- 4.3 Rechnungen hat der AN gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu erstellen und unter Benennung der Bestellnummer samt aller prüffähigen Abrechnungsunterlagen beim AG einzureichen.
- 4.4 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung beim AG und Abnahme fällig.
- 4.5 Der AN ist zur Aufrechnungen nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.
- 4.6 Die Abtretung von Ansprüchen des AN aus dem Vertrag gegen den AG an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- 4.7 Zur Absicherung der Mängelansprüche ist der AG berechtigt, von jeder Rechnung 5 % der Bruttoauftragssumme als Sicherheitsbetrag einzubehalten, der mit Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche zur Zahlung fällig wird. Der AN ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt gegen Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft in gleicher Höhe abzulösen.
- ## 5. Termine und Vertragsstrafe
- 5.1 Die im Vertrag vereinbarten Termine sind verbindlich, d.h. bei Überschreitung einer Frist durch den AN tritt der Verzug ohne jede weitere Mahnung ein.
- 5.2 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten werden kann, hat er den AG unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Termine bleibt hiervon unberührt. Eine für den AG und den AN bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die geänderten Termine.
- 5.3 Wird ein im Vertrag genannter Termin vom AN schuldhaft überschritten, kann der AG ohne vorherige Inverzugsetzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettoauftragswertes der jeweiligen Bestellung pro angefallenen Werktag maximal jedoch 5% vom jeweiligen Nettoauftragswertes von der Vergütung des AN in Abzug bringen.
- ## 6. Abnahme
- 6.1 Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, findet nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des AN eine förmliche Abnahme statt. Empfangsbestätigungen und die Gegenzeichnung von Leistungsnachweisen gelten nicht als Abnahme der darin bezeichneten Leistungen.



- 6.2 Der AN hat die Fertigstellung seiner Leistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- 6.3 Muss der Termin für die Abnahme aus vom AN zu vertretenden Gründen wiederholt werden, so trägt der AN unbeschadet weitergehender Ansprüche des AG sämtliche Kosten des erneuten Abnahmetermins.
- 7. Mängelansprüche**
- 7.1 Die Mängelhaftung richtet sich vorrangig nach den nachfolgend genannten Klauseln, nachrangig gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Mangelgewährleistungsrecht.
- 7.2 Ist die Leistung des AN mangelhaft, so kann der AG nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Herstellung eines neuen Werkes verlangen.
- 7.3 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme der jeweiligen Leistung.
- 8. Haftung und Versicherung**
- 8.1 Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages aufrecht zu halten. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG, eine entsprechende Bestätigung des Versicherers zu übergeben..
- 8.3 Der AG haftet gegenüber dem AN nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9. Kündigung**
- 9.1 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Bauvorhabens durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten ermöglicht.
- 9.2 Der AG und der AN sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung einer Bestellung den vom AN erreichten Leistungsstand festzuhalten und zu dokumentieren.
- 10. Unterlagen und Vertraulichkeit**
- 10.1 Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Datenträger) bleiben im Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für die in der Bestellung angegebenen Zwecke zu verwenden und unaufgefordert an den AG zurückzugeben, sobald sie dafür nicht mehr benötigt werden.
- 10.2 Beide Parteien verpflichten sich, alle in dem Vertragsverhältnis erlangten Informationen über den Vertragspartner gegenüber Dritten geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Dazu gehören grundsätzlich alle betriebswirtschaftlichen, technischen, finanziellen und sonstigen Informationen über die Geschäftstätigkeit der einzelnen Partei sowie deren Projekte.
- 10.3 Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, soweit sie nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages dazu angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Entsprechende Verpflichtungen werden die Parteien auch ihren beauftragten Dritten und anderen Personen, die mit dem Vertragsinhalt in Berührung kommen, auferlegen.
- 10.4 Die Geheimhaltungspflicht endet, falls die schutzbedürftigen Informationen allgemein bekannt werden oder einer Partei von Dritter Seite, die nicht einer diesbezüglichen Geheimhaltungspflicht gegenüber der anderen Partei unterliegt, zugänglich gemacht werden.
- 10.5 Jeder Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zwischen AG und AN (Nennung des AG als Referenzkunde, Kundenlisten oder Pressemitteilungen, etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 11. Steuergesetze, Schwarzarbeitsgesetz, Arbeitnehmerentendegesetz, SGB**
- 11.1 Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, zur Arbeitnehmerentsendung, zur Arbeitnehmerüberlassung und zum Sozialversicherungsrecht zu beachten.
- 11.2 Der AN hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf den Standorten eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Der AG behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des AG sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem AG vorzulegen.
- 11.3 Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a Arbeitnehmerentendegesetz, § 28 e Abs. 3 a - f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.
- 12. Schutzvorschriften, Umweltschutz**
- 12.1 Der AN ist für die Einhaltung sämtlicher Arbeitsschutzvorschriften, VDE-Bestimmungen, Strahlenschutzbestimmungen sowie allgemein anerkannter sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Regeln verantwortlich.
- 12.2 Umweltschutzaspekte sind durch den AN in allen Phasen der Planung, Erstellung und/oder der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Der AN ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Industrie-Standards bzgl. des Schutzes der Umwelt. Insbesondere muss der AN alle von seinen Leistungen ausgehenden umweltrelevanten Auswirkungen kennen und hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren. Dies hat er auf Anforderung des AG darzulegen (z.B. durch Nachweis der Anwendung eines Umweltmanagementsystems in Übereinstimmung mit oder in Anlehnung an die ISO 14.001-2004).
- 12.3 Sofern der AG in bestimmten Fällen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Entsorgung verantwortlich sein sollte, übernimmt der AN die hierfür entstehenden notwendigen Kosten für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte.
- 13. Schlussbedingungen, Gerichtsstand**
- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3 Sofern der AN Kaufmann ist, wird für Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand Biberach/Riss vereinbart.